

24/SN-203/ME
1 von 3

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien 1, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: 5 - 1085/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

16. Dezember 1985

Wien, am

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Zu 92 85
Datum: 10. DEZ. 1985

Verteilt 1985-12-23 M/Arb

M. Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

Dr. Schubert

ABSCHRIFT

• **PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

13.12.1985

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 1085/Sch
Zum Schreiben vom 16. Oktober 1985
Zur Zahl 62 230/31-15/85

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird

Mit dem Gesetzentwurf wird bezieht, in Hinkunft Mängel in der finanziellen Gebarung der österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen und ihrer Wirtschaftsbetriebe zu vermeiden. Damit soll vor allem der Rechnungshof-Kritik an der Haushaltsführung der österreichischen Hochschülerschaft Rechnung getragen werden.

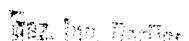
Die Präsidentenkonferenz stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf grundsätzlich zu, da die vorgesehenen Maßnahmen zu einer höheren Transparenz der Verwendung der Mittel der Hochschülerschaft führen und so eine ordnungsgemäße Gebarung eher zu gewährleisten geeignet erscheinen.

Auch die neuen Bestimmungen zur Regelung des Wahlrechtes dienen der Vereinfachung und sind deshalb zu begrüßen. Allerdings wurde das früher noch in Ansätzen vorhandene Persönlichkeitswahlrecht zu Gunsten des Listenwahlrechtes total aufgehoben. Dagegen bestehen Bedenken, weil diese Maßnahme zur weiteren Verpolitisierung der Hochschülerschaft beitragen würde.

- 2 -

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß
gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

